

INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 07.05.2015
- ▼ Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über Parkgebühren im Bereich der Bundesstraße 2 (Hauptstraße) in Starnberg (Parkgebührenverordnung) vom 21.04.2015
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Satzung zur Änderung der Satzung über das Marktwesen in der Stadt Starnberg (Marktsatzung)
- ▼ Verordnung über den verkaufsoffenen Sonntag in der Stadt Starnberg am 17. Mai 2015 vom 22.04.2015
- ▼ Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Stadt Starnberg (Parkgebührenordnung) vom 23. April 2015
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8009 A, 2. Änderung; Teilbebauungsplan für das Grundstück Aull, betr. das Gebiet zw. Parkstraße, An der Linde und Klenzestraße, Gemarkung Söcking
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8023, 5. Änderung für das Gebiet südöstl. der Prinz-Karl-Straße u. südl. der Straße „Am Fuchsengraben“, betr. die Fl.Nrn. 94/3, 94/7, 94/8, 94/9, 94/10, 94/11, 94/14, 95/4, 95/5, 95/6, 95/7 u. 112/2, Gem. Söcking sowie Fl.Nrn. 615/8, 619/2 u. 619/5, Gem. Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung; Fassung des Änderungsbeschlusses; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8191 für das Baugrundstück westlich der Gautinger Str. 1, Fl.Nrn. 795/46 und 795/27, Gemarkung Starnberg, als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung; Fassung des Aufstellungsbeschlusses; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Öffentliche Ausschreibung: Schülerbeförderung der Gemeinde Gilching

◆ Sitzung des Kreisausschusses am 07.05.2015

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

Donnerstag, 07.05.2015 um 14:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes; 5. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 „Gewerbegebiet Schmalzhof“ und der 16. Änderung bzw. Teilaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pöcking
2. ÖPNV im Landkreis; Ausschreibung der Regionalbuslinien 961, 975 und 904
3. Antrag der SPD-Fraktion „Neustart bei der Energiewende“ vom 10.02.2015
4. Änderung der Kostenbeitragssatzung des Landkreises Starnberg zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Landkreis Starnberg

5. Änderung des Fahrtkostenzuschusses an Beschäftigte des Landkreises Starnberg
6. Taiwan-Reise
7. Bericht der Verbandsrätinnen und Verbandsräte
8. 10 Jahre Bürgerservice im Landratsamt Starnberg
9. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über Parkgebühren im Bereich der Bundesstraße 2 (Hauptstraße) in Starnberg (Parkgebührenverordnung) vom 21.04.2015

Aufgrund des § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.1994 (BGBl. I S. 2325), i.V.m. § 1 der Verordnung über Parkgebühren vom 06.06.1981 (GVBl. S. 132), geändert durch Verordnung vom 03.07.1991 (GVBl. S. 185) erlässt das Landratsamt Starnberg als Untere Straßenverkehrsbehörde folgende

Verordnung:

**§ 1
Aufhebung**

Die Verordnung über die Parkgebühren im Bereich der Bundesstraße 2 (Hauptstraße) in Starnberg (Parkgebührenordnung) vom 11.02.1998 wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 21.04.2015

Landratsamt Starnberg

Karl Roth
Landrat

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 23.04.2015 die Baugenehmigung für die Neuerrichtung von Balkonen an den bestehenden Gebäuden auf den Grundstücken Fl.Nr. 673/59 und 673/60, Gemarkung Gauting, Hangstr. 38, 38A, 40 und 40A, an den Verband Wohnen im Landkreis Starnberg, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148393 im Zimmer 269 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Satzung zur Änderung der Satzung über das Marktwesen in der Stadt Starnberg (Marktsatzung)

Die Stadt Starnberg erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl. 2012, 366) folgende Änderungssatzung

§ 1

Die Satzung über das Marktwesen in der Stadt Starnberg (Marktsatzung) vom 14.03.2012 (Amtsblatt Nr. 12/2012) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Wochenmarkt in Starnberg findet je am Donnerstag und am Samstag jeder Woche in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr ganzjährig statt. Fällt der Donnerstagsmarkt auf einen Feiertag, so wird der Markt um einen Tag vorverlegt. Fällt der Samstagsmarkt auf einen Feiertag so entfällt dieser.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2015 in Kraft.

Starnberg, 21.04.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Verordnung über den verkaufsoffenen Sonntag in der Stadt Starnberg am 17. Mai 2015 vom 22.04.2015

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) in der Fassung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I, S. 744), das zuletzt durch Artikel 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert wurden, erlässt die Stadt Starnberg folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen anlässlich der Veranstaltung „Französische Woche“ am 17. Mai 2015 die Verkaufsstellen im Stadtgebiet der Stadt Starnberg ohne eingemeindete Ortsteile in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr offen halten.

- (2) Folgende gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften sind zu beachten:

- §§ 17 und 24 LadSchlG,
- Bestimmungen der Arbeitszeitordnung,
- Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer im Einzelhandel,
- Jugendarbeitsschutzgesetz und
- Mutterschutzgesetz.

§ 2

Diese Verordnung gilt am 17.05.2015.

Starnberg, 22.04.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Stadt Starnberg (Parkgebührenordnung) vom 23. April 2015

Aufgrund § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919); zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2015 (BGBl. I S. 186), i.V.m. § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2001 (GVBl. S. 154) erlässt die Stadt Starnberg als örtliche Straßenverkehrsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen an Parkscheinautomatenplätzen nur mit einem gültigen Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe von §§ 2 bis 6 erhoben.
- (2) Die Vorschriften über Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

§ 2

Innenstadt

1. Die Parkgebühren werden an der Hauptstraße, Wittelsbacherstraße, Maximilianstraße, Kaiser-Wilhelm-Straße, Ludwigstraße, Josef-Jägerhuber-Straße, Zweigstraße, Rondell am Bahnhofplatz, Bahnhofplatz und Bahnhofstraße wie folgt festgesetzt:

bis 15 Min.	=	0,20 Euro
bis 30 Min.	=	0,50 Euro
bis 60 Min.	=	1,00 Euro
bis 120 Min.	=	2,00 Euro

2. Die Höchstparkschuldauer wird in diesen Bereichen auf zwei Stunden festgesetzt.

§ 3

Tutzinger-Hof-Platz

1. Die Parkgebühr am Tutzinger-Hof-Platz wird wie folgt festgesetzt:

bis 15 Min.	=	0,20 Euro
bis 30 Min.	=	0,50 Euro
bis 60 Min.	=	1,00 Euro



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

17. Ausgabe vom 29. April 2015

Seite 2

2. Die Höchstparkdauer wird in diesem Bereich auf eine Stunde festgesetzt.

§ 4

Parkplatz Landratsamt, Strandbadstraße

- Die erste Stunde ist gebührenfrei.
- Ab der zweiten Stunde beträgt die Gebühr je angefangene Stunde 1,00 Euro.
- Für ein Tagesticket beträgt die Gebühr 3,00 Euro.

§ 5

Parkplatz Wasserpark

Für die Benutzung des Parkplatzes am Wasserpark, Strandbadstraße, wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 Euro (Tagesticket) erhoben.

§ 6

Inkrafttreten

- Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig treten die Parkgebührenordnungen vom 02.10.1997, 24.09.2001 und 20.10.2003 außer Kraft.

Starnberg, 23. April 2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Bebauungsplan Nr. 8009 A, 2. Änderung; Teilbebauungsplan für das Grundstück Aull, betr. das Gebiet zw. Parkstraße, An der Linde und Klenzestraße, Gemarkung Söcking

Die Erste Bürgermeisterin hat am 14.04.2015 gemäß Art. 23 Abs. 3 GLKrWG die Änderung des Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Lageplan ersichtlich.

Mit der Bebauungsplanänderung werden folgende Ziele verfolgt:

- Anpassung der Planung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten,
- Schaffung von Planungsrecht für eine maßvolle Verdichtung unter Berücksichtigung der Ortsrandlage und des Übergangs zur freien Landschaft,
- Steuerung des Maßes der Nutzung über die Festsetzung der maximal zulässigen Grundfläche und der maximal zulässigen Wandhöhe,
- dauerhafte Sicherung der großzügigen Vorgartenflächen entlang der Klenzestraße,
- Festsetzung von Bauräumen gemäß Planzeichnung,
- Mindestgrundstücksgrößen (MGG) von 1.000 m² für den Bereich zwischen „An der Linde“ und „Klenzestraße“,
- Mindestgrundstücksgrößen (MGG) von 600 m² für den Bereich zwischen „Parkstraße“ und „An der Linde“,
- Einzel- bzw. Doppelhäuser in Abhängigkeit von der Grundstücksgröße (gemäß Planzeichnung),
- maximal zwei Wohnungen pro Gebäude, maximal eine Wohnung pro Doppelhaushälfte,
- maximal zwei Garagen oder überdachte Stellplätze pro Grundstück außerhalb des Bauraums sowie
- Freihaltung eines mindestens 5 m tiefen Streifens jeweils ab straßenseitiger Grundstücksgrenze von Nebengebäuden, Garagen und überdachten Stellplätzen.

Sobald der Bebauungsplanentwurf vorliegt, wird dies wiederum bekannt gemacht und Möglichkeit zur Stellungnahme und Erörterung gegeben.

Starnberg, 23.04.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Bebauungsplan Nr. 8023, 5. Änderung für das Gebiet südöstl. der Prinz-Karl-Straße u. südl. der Straße „Am Fuchsengraben“, betr. die Fl.Nrn. 94/3, 94/7, 94/8, 94/9, 94/10, 94/11, 94/14, 95/4, 95/5, 95/6, 95/7 u. 112/2, Gem. Söcking sowie Fl.Nrn. 615/8, 619/2 u. 619/5, Gem. Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung; Fassung des Änderungsbeschlusses; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 25.10.2012 beschlossen, für die Grundstücke Fl.Nrn. 95/5, 95/6 und 95/7 der Gemarkung Söcking sowie für das Grundstück Fl.Nr. 615/8 der Gemarkung Starnberg einen Bebauungsplan aufzustellen. Mit Beschluss der Ersten Bürgermeisterin wurden zudem die Grundstücke Fl.Nrn. 94/3, 94/8, 94/9, 94/10, 94/11, 94/14, 95/4 und 112/2 (Teilfläche), jeweils der Gemarkung Söcking, sowie die Grundstücke Fl.Nrn. 619/2 und 619/5, jeweils der Gemarkung Starnberg, in den Geltungsbereich einbezogen. Die Absicht zur Aufstellung des Bebauungsplans wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Lageplan ersichtlich.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Dazu liegt der von der Ersten Bürgermeisterin am 14.04.2015 gemäß Art. 23 Abs. 3 GLKrWG gebilligte Planentwurf mit gleichlautendem Fassungsdatum in der Zeit

**vom 30.04.2015 bis 29.05.2015
im Rathaus der Stadt Starnberg,
Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306**

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht und Erörterung aus. In Ausnahmefällen kann der Flächennutzungsplan-Entwurf nach Terminver-

STA
Landratsamt Starnberg

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

Das Landratsamt Starnberg - Fachbereich Gesundheitswesen - bietet an:

- Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB
- Allgemeine Beratung in Schwangerschaftsfragen
- Beratung über finanzielle Hilfen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Termine: **Telefon 08151 148-920 oder 148-900**
www.lk-starnberg.de/schwangerschaftsberatung

Landratsamt Starnberg – Gesundheitswesen
Dampfschiffstraße 2 a • 82319 Starnberg



einbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Ebenso besteht innerhalb der vorstehenden Frist die Gelegenheit zur Äußerung und Abgabe von Stellungnahmen.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

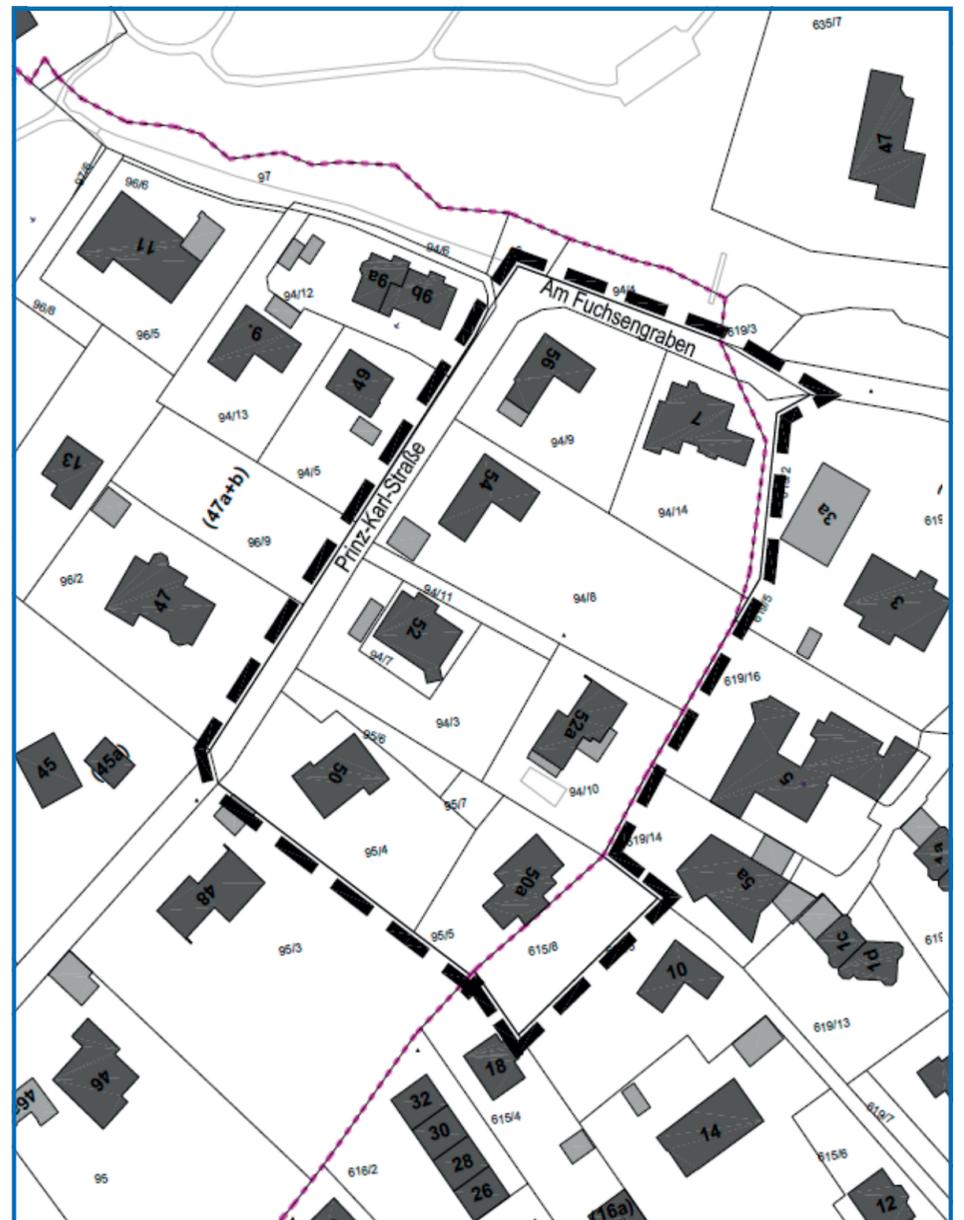
Starnberg, 23.04.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Umgriff - Bebauungsplan Nr. 8009 A, 2. Änderung



Umgriff - Bebauungsplan Nr. 8023, 5. Änderung



◆ **Bebauungsplan Nr. 8191 für das Baugrundstück westlich der Gautinger Str. 1, Fl.Nrn. 795/46 und 795/27, Gemarkung Starnberg, als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung; Fassung des Aufstellungsbeschlusses; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 20.06.2013 beschlossen, für das Grundstück Fl.Nr. 795/46 der Gemarkung Starnberg einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. In der Sitzung des Bauausschusses am 20.11.2014 wurde zudem beschlossen, in den Geltungsbereich das gleichfalls auf der Gemarkung Starnberg gelegene Grundstück Fl.Nr. 795/25 einzubeziehen. Diese Entscheidung wurde vom Stadtrat am 01.12.2014 bestätigt. Die Absicht zur Aufstellung eines Bebauungsplans für die vorgenannten Grundstücke wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist aus dem nebenstehenden Lageplan ersichtlich.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Dazu liegt der von der Ersten Bürgermeisterin am 14.04.2015 gemäß Art. 23 Abs. 3 GLKrVG gebilligte Planentwurf mit gleichlautendem Fassungsdatum in der Zeit

vom 30.04.2015 bis 29.05.2015
im Rathaus der Stadt Starnberg,
Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht und Erörterung aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan-Entwurf nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Ebenso besteht innerhalb der vorstehenden Frist die Gelegenheit zur Äußerung und Abgabe von Stellungnahmen.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Starnberg, 23.04.2015

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Umgriff – Bebauungsplan Nr. 8191

